

## Autoverkauf - Was rät die Zulassungsbehörde? -

---

Wer sein Fahrzeug verkaufen möchte, hat verständlicherweise sicher nur ein Ziel: Den bestmöglichen Preis zu erzielen.

Allerdings gibt es wichtige Regeln, die es dringend zu beachten gilt. Damit der Fahrzeugverkauf nicht zum Albtraum wird, sollte man unbedingt die folgenden Punkte beachten:

- 
- ⇒ Als Verkäufer sind Sie verpflichtet, der Zulassungsbehörde **unverzüglich** den Verkauf (Veräußerung) schriftlich anzuzeigen.
  - ⇒ Die Veräußerungsanzeige muss unbedingt die folgenden **Angaben des Käufers** enthalten:
    - Vor- und Zuname bzw. vollständiger Firmenname
    - Vollständige Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)
    - Vom Käufer unterschriebene Bestätigung über den Erhalt der/des
      - Fahrzeugbriefes / Zulassungsbescheinigung Teil II
      - Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I
      - Kennzeichenschild(er)

Gesetzliche Grundlagen: [§13 FZV](#)

---

Mit dem **Tag des Einganges der ordnungsgemäßen Veräußerungsmitteilung** bei der Zulassungsbehörde **geht die steuerliche Belastung auf den Erwerber über**. Dieses Ziel erreichen Sie, wenn Sie die bereit gestellte Veräußerungsmitteilung vollständig ausgefüllt und unbedingt **vom Erwerber unterschrieben** an die Zulassungsbehörde übersenden. Sollten die erforderlichen Informationen aus dem ohnehin geschlossenen Kaufvertrag hervorgehen, genügt selbstverständlich die Übersendung einer lesbaren Fotokopie bzw. Durchschrift.

---

**Wichtig:** Die Übersendung der Veräußerungsmitteilung ersetzt **nicht** die Außerbetriebsetzung. Je nach Versicherungsunternehmen werden Sie unter Umständen erst von Ihren Vertragsverpflichtungen entbunden, wenn das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt bzw. auf einen neuen Halter umgeschrieben wurde.

**Tipp:** Erst außer Betrieb setzen lassen, dann verkaufen!

---